

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1972

Hamburg, 29. Februar 1972

Nummer 1

Landeskirchenamt Kiel	
Eing.: 03 APR. 1972	
Az.	Anl.

## Inhalt

### I. Gesetze und Verordnungen

1. Ausführungsregelung zu § 19 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in der Fassung vom 29. April 1971
2. Neufassungen der Anlage I zu Anlage I und II und der Anlage III zum Besoldungsgesetz der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (Besoldungstabelle und Ortszuschlagstabelle)
3. Verordnung zur Änderung der Anlage zum Urlaubsgesetz für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 13. Febr. 1961

### II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Dritten Synode vom 20. Januar 1972

### III. Verwaltungsanordnungen

1. Verwaltungsanordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den kirchlichen Verwaltungsdienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Sept. 1971

2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 4. Juli 1968 in der Fassung der Änderung der Verwaltungsanordnung vom 30. September 1971

### IV. Aus der kirchlichen Arbeit

Konfirmandenanmeldungstermine 1972

### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Berufungen und Einführungen
3. Ernennungen
4. Stellenbesetzungen
5. Versetzungen
6. Dienstbeendigungen
7. Todesfälle

### VI. Mitteilungen

1. Bekanntmachung über das Ergebnis der Kirchenvorsteherwahl in der

Evang.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West am Sonntag, dem 19. Dezember 1971

2. Bekanntmachung über das Ergebnis der Ergänzungswahl durch den Kirchenvorstand in der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille gemäß § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes
3. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-luth. Kirchengemeinde Groden in Cuxhaven
4. Kollektenergebnisse
5. Verkauf eines Talars
6. Umbenennung der Kirche der Gemeinde St. Anschar
7. Friedhofsgebührenordnung Allermöhe
8. Sitzungstermine 1972 der Dritten Synode

### VII. Berichtigungen

## I. Gesetze und Verordnungen

### 1. Ausführungsregelung zu § 19 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate in der Fassung vom 29. April 1971 (GVM 1971 Nr. 2)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses hat der Kirchenrat gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate folgende Zulagenregelung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

1. Die Leiter von gemeinsamen Verwaltungsstellen der Kirchengemeinden können — soweit sie nicht in die Besoldungsgruppe A11 oder höher eingewiesen sind — eine widerrufliche nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe von monatlich DM 135,— erhalten.
2. Soweit Kirchenbuchführern die Mitverwaltung anderer Gemeinden übertragen ist, können sie eine widerrufliche nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich DM 135,— erhalten. Die Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn der Kirchenbuchführer in

die Besoldungsgruppe A 11 oder eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen ist.

3. Der stellvertretende Leiter der Finanzverwaltung im Landeskirchenamt erhält eine widerrufliche nicht ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich DM 135,—. Diese Stellenzulage entfällt, wenn der stellvertretende Leiter der Finanzverwaltung im Landeskirchenamt in die Besoldungsgruppe A 12 oder eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen wird.
4. Werden die Grundgehälter der Kirchenbeamten erhöht, so sollen auch die nach Maßgabe der Ziffern 1—3 gewährten Stellenzulagen entsprechend erhöht werden.

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber

Bischof

Hamburg, den 18. Oktober 1971

2. Der Kirchenrat hat mit Zustimmung des Hauptausschusses die Anwendung der nachstehend abgedruckten Neufassungen der Besoldungstabelle und der Ortszuschlagstabelle ab 1. Januar 1972 beschlossen.

Neufassung der Anlage 1 zu Anlage I und II zum Besoldungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate  
vom 7. Nov. 1966 (GVM Nr. 2/1971 Seite 14)

Monatliche Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B

Anlage 1

gültig ab 1. 1. 1972 (in DM)

zu Anlage I und II

Besold.- gruppe	Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
<b>Besoldungsordnung A</b>																	
<b>II</b>																	
5		621,44	651,48	681,52	711,56	741,60	771,64	801,68	831,72	861,76	891,80						30,04
6		668,00	699,15	730,30	761,45	792,60	823,75	854,90	886,05	917,20	948,35	979,50					31,15
7		735,56	766,71	797,86	829,01	860,16	891,31	922,46	953,61	984,76	1015,91	1047,06	1078,21	1109,36			31,15
8		778,55	816,93	855,31	893,69	932,07	970,45	1008,83	1047,21	1085,59	1123,97	1162,35	1200,73	1239,11			38,38
<b>Ic</b>																	
9		893,66	933,27	972,88	1012,49	1052,10	1091,71	1131,32	1170,93	1210,54	1250,15	1289,76	1329,37	1368,98			39,61
10		997,48	1046,66	1095,84	1145,02	1194,20	1243,38	1292,56	1341,74	1390,92	1440,10	1489,28	1538,46	1587,64			49,18
11		1162,01	1212,41	1262,81	1313,21	1363,61	1414,01	1464,41	1514,81	1565,21	1615,61	1666,01	1716,41	1766,81	1817,21		50,40
12		1265,62	1325,71	1385,80	1445,89	1505,98	1566,07	1626,16	1686,25	1746,34	1806,43	1866,52	1926,61	1986,70	2046,79		60,09
<b>Ib</b>																	
13		1434,16	1499,03	1563,90	1628,77	1693,64	1758,51	1823,38	1888,25	1953,12	2017,99	2082,86	2147,73	2212,60	2277,47		64,87
14		1476,01	1560,13	1644,25	1728,37	1812,49	1896,61	1980,73	2064,85	2148,97	2233,09	2317,21	2401,33	2485,45	2569,57		84,12
15		1664,50	1756,96	1849,42	1941,88	2034,34	2126,80	2219,26	2311,72	2404,18	2496,64	2589,10	2681,56	2774,02	2866,48	2958,94	92,46
16		1850,07	1957,00	2063,93	2170,86	2277,79	2384,72	2491,65	2598,58	2705,51	2812,44	2919,37	3026,30	3133,23	3240,16	3347,09	106,93
<b>Besoldungsordnung B</b>																	
<b>Ia</b>																	
3		3671,58															
5		4195,60															
9		5318,08															

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

gültig ab 1. 1. 1972

Neufassung der Anlage III (GVM 2/1971 Seite 15)

Anlage III

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1 (ledig)	Stufe 2 verheiratet, 0 Kinder ledige Geistliche und Kirchenbeamte nach Vollendung des 40. Lebensjahres	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsbe- rechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	S	418,00	503,00	547,50
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	347,00	431,50	476,00
I c	A 9 bis A 12	S	304,50	377,50	422,00
II	A 1 bis A 8	S	281,50	355,50	400,00

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind um je 52,00 DM, für das sechste u. die weiteren Kinder um je 64,50 DM.

### 3. Verordnung

zur Änderung der Anlage zum Urlaubsgesetz für die nichtgeistlichen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Aufgrund von § 11 des Urlaubsgesetzes vom 13. Februar 1961 (GVM 1961 Seite 37) erläßt der Kirchenrat folgende Verordnung:

#### § 1

Die Anlage zum Urlaubsgesetz erhält mit dem Beginn des Urlaubsjahres 1972 folgende Fassung:

	—30 1972	—40 1972	—50 1972	über 50 Jahre 1972
A Lohnempfänger Ang. Verg. Gr. X—VII Bes. Gr. A 4—A 6	18	22	25	25 Arbeitstage
B Ang. Verg. Gr. VI b—IV b Bes. Gr. A 7—A 9a	20	23	27	27 Arbeitstage
C Ang. Verg. Gr. IV a—I b Bes. Gr. A 10—A 12	22	26	28	30 Arbeitstage
D Ang. Verg. Gr. I a Bes. Gr. A 13—B 5	24	28	30	34 Arbeitstage

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.  
Hamburg, den 10. Januar 1972

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber  
Bischof

## II. Von der Synode

### Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Dritten Synode vom 20. Januar 1972

Die Dritte Synode hat in ihrer 17. Sitzung im Gemeindesaal der Hauptkirche St. Michaelis folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Synode wählte:

- für die Verfassunggebende Synode der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche:  
Diplom-Physiker Agmar Müller und  
Pastor Reinhard Pioch
- für das Präsidium der Synode als Beisitzer die med.-techn. Assistentin Marie-Elisabeth Kunze.

## III. Verwaltungsanordnungen

### 1. Verwaltungsanordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

#### I.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 4. Juli 1968 (RS IV D 3) wird wie folgt geändert:

- § 4 erhält folgende neue Überschrift:  
„Ausbildung für die erste kirchliche Verwaltungsprüfung.“
- § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:  
(2) Die Ausbildungszeit für die erste kirchliche Verwaltungsprüfung dauert zwei Jahre. Sie umfaßt die praktische Tätigkeit im kirchlichen Dienst, den Verwaltungsunterricht und die Prüfung.
- § 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:  
(3) Die Zulassung zum Unterricht erfolgt auf den schriftlichen Antrag des Bewerbers. Die Bewerber dürfen im Zeitpunkt des Beginns des ersten Unterrichtsjahres nicht älter als 38 Jahre sein. Sie haben die mittlere Reife oder bei Volksschulbildung den Abschluß einer für die Laufbahn dienlichen Lehre nachzuweisen.
- § 4 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:  
(4) Über die Zulassung zur Verwaltungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß von Amts wegen spätestens drei Monate vor der Prüfung.
- § 4 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:  
(5) Wird die Zulassung zur Verwaltungsprüfung abgelehnt, so steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruch an das Landeskirchenamt zu. Dieses entscheidet endgültig.
- § 6 erhält folgende neue Überschrift:  
„Ausbildung für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung.“
- § 6 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:  
(2) Die Ausbildungszeit für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung dauert 3 Jahre. Sie umfaßt die praktische Tätigkeit im kirchlichen Dienst, den Verwaltungsunterricht und die Prüfung.
- § 6 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:  
(3) Die Zulassung zum Unterricht erfolgt auf den schriftlichen Antrag des Bewerbers. Der Bewerber darf im Zeitpunkt des Beginns des ersten Unterrichtsjahres nicht älter als 42 Jahre sein.
- § 6 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:  
(4) Zum Unterricht für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung sollen nur zugelassen werden:  
a) Bewerber, die die erste Verwaltungsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und danach mindestens 1 Jahr im Verwaltungsdienst tätig gewesen sind.

b) Bewerber, die die Reifeprüfung oder eine entsprechende andere Prüfung bestanden haben.

10. § 14 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

a) die Anfertigung einer großen Hausarbeit über ein kirchliches Thema.

## II.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Hamburg, den 30. September 1971

Der Präsident des Landeskirchenamtes  
Dr. Katzenstein

### 2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 4. Juli 1968

in der Fassung der Änderung der Verwaltungsanordnung vom 30. September 1971

#### § 1

##### Lehrgang

Zur Ausbildung der Beamten und Angestellten des kirchlichen Verwaltungsdienstes wird ein Verwaltungsunterricht durchgeführt. Über die Zulassung zu diesem Unterricht entscheidet das Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt fordert vor seiner Entscheidung über die Zulassung zum Verwaltungsunterricht eine Beurteilung über Vorbildung, Fleiß, Leistung und Befähigung sowie über die dienstliche und außerdienstliche Führung des Beamten oder Angestellten vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Leiter des gesamt-kirchlichen Amtes oder von den Abteilungsleitern an, unter deren Leitung der Anwärter tätig gewesen ist.

#### § 2

Beginn, Dauer und Ort des Unterrichts bestimmt das Landeskirchenamt. In allen Lehrgängen kann die Anfertigung von Klausurarbeiten und schriftlichen Hausarbeiten gefordert werden.

#### § 3

##### Lehrkräfte

Die Lehrkräfte für den Verwaltungsunterricht werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

#### § 4

##### Ausbildung für die erste kirchliche Verwaltungsprüfung

(1) Die erste kirchliche Verwaltungsprüfung eröffnet die Laufbahn des mittleren Dienstes der Beamten und für die vergleichbaren Gruppen der Angestellten.

(2) Die Ausbildungszeit für die erste kirchliche Verwaltungsprüfung dauert zwei Jahre. Sie umfaßt die praktische Tätigkeit im kirchlichen Dienst, den Verwaltungsunterricht und die Prüfung.

(3) Die Zulassung zum Unterricht erfolgt auf den schriftlichen Antrag des Bewerbers. Die Bewerber dür-

fen im Zeitpunkt des Beginns des ersten Unterrichtsjahres nicht älter als 38 Jahre sein. Sie haben die mittlere Reife oder bei Volksschulbildung den Abschluß einer für die Laufbahn dienlichen Lehre nachzuweisen.

(4) Über die Zulassung zur Verwaltungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß von Amts wegen spätestens drei Monate vor der Prüfung.

(5) Wird die Zulassung zur Verwaltungsprüfung abgelehnt, so steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruch an das Landeskirchenamt zu. Dieses entscheidet endgültig.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zur Prüfung widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung des Zulassungsantrages geführt hätten. Gegen den Widerruf ist der Einspruch an das Landeskirchenamt zulässig. Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

#### § 5

##### Befreiung von der ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung

Beamte oder Angestellte, die eine gleichwertige Prüfung (z. B. erste staatliche Verwaltungsprüfung, Diakonenprüfung an einer anerkannten Diakonenanstalt oder die Reifeprüfung an einer höheren Schule) bereits bestanden haben, können auf Antrag von der ersten Prüfung befreit werden.

Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

#### § 6

##### Ausbildung für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung

(1) Die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Angestellten und Beamten wird durch das Bestehen der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung eröffnet.

(2) Die Ausbildungszeit für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung dauert 3 Jahre. Sie umfaßt die praktische Tätigkeit im kirchlichen Dienst, den Verwaltungsunterricht und die Prüfung.

(3) Die Zulassung zum Unterricht erfolgt auf den schriftlichen Antrag des Bewerbers. Der Bewerber darf im Zeitpunkt des Beginns des ersten Unterrichtsjahres nicht älter als 42 Jahre sein.

(4) Zum Unterricht für die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung sollen nur zugelassen werden:

a) Bewerber, die die erste Verwaltungsprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und danach mindestens 1 Jahr im Verwaltungsdienst tätig gewesen sind.

b) Bewerber, die die Reifeprüfung oder eine entsprechende andere Prüfung bestanden haben.

(5) § 4 Absätze 4, 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

#### § 7

##### Der Prüfungsausschuß

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt ernannt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Präsident des Landeskirchenamtes.

(3) Eine Stellvertretung regelt das Landeskirchenamt von Fall zu Fall.

## § 8

**Prüfungsverfahren**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung und die Beratung des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von nicht zum Prüfungsausschuß gehörenden Personen gestatten. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 9

**Schriftliche Prüfung**

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit benutzt werden dürfen, werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines anderen Beauftragten anzufertigen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen dem Kandidaten fünf Wochen zur Verfügung; für die Anfertigung der Klausuren fünf Stunden. Wird diese Frist überschritten, so gilt die Arbeit als „ungenügend“. Der Prüfling hat am Ende der Hausarbeit zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

## § 10

**Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll nicht später als einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die für den Gang und die Ordnung der Prüfung erforderlichen Anweisungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 11

**Ausschluß vom Verwaltungsunterricht und von der Prüfung**

Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt, zu täuschen versucht oder sich während des Unterrichts oder der Prüfung unangemessen verhält, kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Unterricht oder von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

## § 12

**Rücktritt**

Der Prüfling kann bis zur Beendigung des schriftlichen Teiles der Prüfung von dieser zurücktreten. Die Nichtabgabe einer schriftlichen Arbeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt gilt als Rücktritt von der Prüfung.

## § 13

**Prüfungsgebiete der ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung**

Sie umfassen:

(1) im schriftlichen Teil:

a) Die Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem kirchlichen Leben,

b) Die Bearbeitung von drei weiteren Klausurarbeiten, die praktische Aufgaben aus der kirchlichen Verwaltung zum Gegenstand haben.

(2) im mündlichen Teil:

a) Staatliches und kirchliches Verfassungsrecht; Kirchliche Zusammenschlüsse (EKD, VELKD, Ökumene, Weltbund usw.),

b) Behördenschriftverkehr und gutes Deutsch,

c) Geschichte und Kirchengeschichte,

d) Kirchenbuchführung und Kirchengemeindeverwaltung,

e) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen,

f) Rechtskunde und Verwaltungsrecht,

g) Staatliche und kirchliche Verwaltungskunde,

h) Personalrecht/Arbeitsrecht und Sozialversicherung,

i) Diakonie und Sozialhilfe,

j) Steuerrecht.

Vorwiegend wird Gesetzes- oder Verordnungskenntnis verlangt. Bei den Fächern ist Kenntnis in den Grundlagen erforderlich.

## § 14

**Prüfungsgebiete der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung**

Sie umfassen:

(1) Im schriftlichen Teil:

a) die Anfertigung einer großen Hausarbeit über ein kirchliches Thema.

b) die Bearbeitung von fünf Klausurarbeiten, die praktische Aufgaben aus der kirchlichen Verwaltung zum Gegenstand haben.

(2) Im mündlichen Teil:

a) Staatliche und kirchliche Verwaltungskunde,

b) Personalrecht/Sozialversicherung,

c) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen,

d) Steuerrecht,

e) Sozialhilfe und Diakonie,

f) Rechtskunde/staatl. und kirchl. Verfassungsrecht/Bürgerliches Recht, allg. Verwaltungsrecht,

g) Jugendhilferecht,

h) Hamburgische Verfassungs- und Kirchengeschichte,

i) Kirchenbuchführung, Staatsangeh.- und Personenstandsrecht,

j) Behördenschriftverkehr,

k) Wirtschaftskunde/Organisation, Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Bei den praktischen Klausuraufgaben wird gute Kenntnis in der Gesetzesanwendung gefordert.

## § 15

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis. Bei der Entscheidung sollen auch die gesamte Persönlichkeit des Kandidaten, seine bisherigen Leistungen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes berücksichtigt werden.

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden nach folgenden Noten bewertet:

1	=	Sehr gut
2	=	Gut
3+	=	Vollbefriedigend
3	=	Befriedigend
4	=	Ausreichend
5	=	Ungenügend

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird nach folgenden Noten bewertet:

Sehr gut bestanden  
Gut bestanden  
Vollbefriedigend bestanden  
Befriedigend bestanden  
Bestanden  
Nicht bestanden

### § 16

#### Zeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung mündlich mitzuteilen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes zu versehen ist.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. Der Kandidat hat kein Recht auf Einsicht in die Arbeiten und Prüfungsvermerke.

### § 17

Das Bestehen einer Verwaltungsprüfung gewährt keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten, auf Beförderung, auf Höhergruppierung oder auf Zulassung zur weiteren Prüfung.

### § 18

#### Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet:

- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann,
- b) inwieweit der Prüfling an einem weiteren Verwaltungsunterricht teilzunehmen hat.

### § 19

#### Übergangsregelung

Anwärter für den gehobenen Dienst, die beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits im Dienst stehen und nach altem Recht die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verwaltungsunterricht erfüllen, haben bei einer Dienstzeit von einem Jahr seit der letzten Prüfung eine zweijährige Vorbereitungszeit, bei einer Dienstzeit von zwei Jahren eine einjährige Vorbereitungszeit abzuleisten. Für Anwärter des mittleren Dienstes beträgt die Vorbereitungszeit bei einer Dienstzeit von mindestens zwölf Monaten ein Jahr.

### § 20

#### Schlußbestimmungen

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst vom 20. September 1962, GVM Nr. 4/1962, S. 39, tritt mit dem 31. Juli 1968 außer Kraft.

Hamburg, den 4. Juli 1968

Der Präsident des Landeskirchenamtes  
Dr. Katzenstein

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### Konfirmandenanmeldungen

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1974 konfirmiert werden sollen, findet wie alljährlich in der Woche nach dem Sonntag Quasimodogeniti am

Montag, dem 10. April 1972

Dienstag, dem 11. April 1972

Donnerstag, dem 13. April 1972

Freitag, dem 14. April 1972

jeweils in der Zeit von 16—19 Uhr statt.

Hamburg, den 3. Februar 1972

Der Bischof  
D. Wölber

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

Die Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Hamburg-Bergedorf sucht für die Jugendarbeit einen Diakon, der auch Sozialpädagoge sein sollte.

Er soll in der Lage sein, die vorhandene Jugendarbeit (offene Arbeit, Arbeit in Gruppen) selbständig auszuweiten und weiterführende Akzente zu setzen, die in der christlichen Botschaft ihre Begründung finden. Daneben besteht die Möglichkeit einer Beteiligung an der Beratungstätigkeit (Erziehungs- und Familienberatung, Einzelhilfen), die sich in unserer Gemeinde im Aufbau befindet.

Wir sind eine ev.-luth. Kirchengemeinde in der Hamburgischen Landeskirche. — Bergedorf ist von der Innenstadt in 20 Minuten mit der S-Bahn zu erreichen, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung und bietet alle Schulumöglichkeiten. Die Gemeinde hat 12 000 Glieder, 3 Pfarrstellen und mehrere Mitarbeiter (2 Diakonenstellen).

Wir bieten eine Dienstwohnung. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien des BAT. Alle sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes werden gewährt. Bewerber, die sich bisher im Beamtenstand befinden, können in den Beamtenstand übernommen werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Gemeinde St. Petri und Pauli, 205 Hamburg 80, Bergedorfer Schloßstraße 3, Telefon 0411/721 44 60.

\*

In der St. Lukas-Gemeinde zu Hamburg-Fuhlsbüttel ist eine der beiden Pfarrstellen zum 1. April 1972 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in die Evangelische Akademie berufen worden ist.

Es wird ein Pastor gesucht, der bereit ist, bewährte und traditionelle Arbeiten weiterzuführen, neue Wege zu beschreiten, möglichst die Erwachsenenbildungs- und Jugendarbeit zu beleben und dabei in jeder Weise mit

den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenzuwirken.

Dienstwohnung mit 7 Zimmern, Ölheizung und Garten ist vorhanden.

Interessierte wenden sich an den Kirchenvorstand St. Lukas, Hamburg 63, Hummelsbütteler Kirchenweg 8, Telefon 59 64 00. Nähere Auskünfte erteilen gern: Pastor H. Laible, Hamburg 63, Erdkampsweg 104, Telefon 59 95 15 und Med.-Dir. Dr. med. C. Dieck, Hamburg 63, Brombeerweg 61, Telefon 59 66 59.

\*

Die ev.-luth. St. Stephanus-Gemeinde in Hamburg-Eimsbüttel sucht für die kürzlich freigewordene 3. Pfarrstelle einen Pastor. Die Gemeinde liegt an der Grenze zu Stellingen und hat 18 000 Einwohner; davon sind etwa 13 000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde setzt sich größtenteils aus Angestellten und Arbeitern zusammen, darunter vielen alten Menschen.

Wir suchen einen Pastor, der bereit ist, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gemeinde zu fördern, in der Jugendarbeit neue Modelle zu entwickeln und sich mit der Mitarbeiterschaft um konstruktive Teamarbeit zu bemühen.

Wichtig für die Arbeit in unserer Gemeinde wäre die Fähigkeit zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus als Anspruch und Zuspruch an den Menschen.

Die Gemeinde hat 3 Pfarrstellen mit festen Bezirksgrenzen, sowie eine große Mitarbeiterschaft. Räume für alle Formen von Gemeindearbeit stehen zur Verfügung: Kirche mit 300 Plätzen, Gemeindehaus mit Gruppenräumen, Kindertagesheim sowie Gemeindegemeinschaftssaal. Ein Pastorat (Baujahr 1963) ist vorhanden.

Bewerbungen bitten wir möglichst bis zum 31. März 1972 zu richten an den Vorsitz der Kirchenvorstandes St. Stephanus, Dr. Joachim Richter, 2 Hamburg 19, Schwenckestr. 52. — Informationen erteilen auch Pastor Maatz, Tel. 40 99 71 und Pastor Römmel, Tel. 40 88 00.

\*

Die Kirchengemeinde am Eulenkamp zu Hamburg-Dulsberg, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, sucht einen Sozialpädagogen-Diakon.

Die Gemeinde mit 6 000 Mitgliedern umfaßt eine reine Wohngegend. Das neue Gemeindezentrum ist 1969 eingeweiht worden.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter, der eine gruppenpädagogisch fundierte Arbeit mit Jugendlichen aufbauen will.

Viele Jugendliche kommen in unser Haus, die z. T. auch am Rande der Gesellschaft leben. Ein Mitarbeiter, den es reizt, den Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Lebensprobleme zu helfen, hat damit neue Arbeitsmöglichkeiten. Die Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit ist erwünscht. Die Erschließung eigener Arbeitsfelder nach Einarbeitung wird vom Kirchenvorstand begrüßt; wie z. B. Aufbau einer Arbeit mit 8—14jährigen Kindern.

Eine 3-Zim.-Wohnung in Gemeindegemeinschaftsnähe steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT Vb—IVb.

Wir wünschen eine baldige Besetzung der offenen Stelle.

Zu weiteren Auskünften gern bereit:

Pastor Hartmut Plesch, 2 HH 70, Eulenkamp 65, Telefon 6 95 35 82.

\*

Zum 1. April 1972 oder früher suchen wir eine christliche Persönlichkeit—Diakon, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge — für eine Tätigkeit als Mitarbeiter in der Seemannsmission in Cuxhaven.

Vergütung erfolgt nach BAT. Die sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes werden gewährt.

Bewerbungen werden erbeten an Seemannspastor Th. Mundt, 2 Hamburg 11, Krayskamp 5. Rückfragen auch unter der Tel.-Nr. 04 11 / 3 68 93 07 möglich.

\*

Die Organisten- und Kantorenstelle der Ev.-luth. Versöhnungsgemeinde Hamburg-Eilbek ist zum 1. Juni 1972 wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist sehr lebendig und sucht einen Kirchenmusiker, der nicht nur den Orgeldienst auf der 34-registrigen, 3manualigen Orgel übernimmt, sondern auch als Kantor in der Chorleitung und musischen Förderung tätig ist. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Die Gemeinde verfügt über eine Kirchenmusiker-A-Stelle.

Eilbek liegt in schöner Wohngegend nahe der Innenstadt. Bei einer evtl. Wohnungssuche sind wir behilflich.

Die Bewerbungen sind erbeten worden bis zum 31. 1. 1972 an den Kirchenvorstand der Versöhnungsgemeinde Eilbek: Hamburg 76, Eilbektal 15, Tel. 20 14 80.

\*

Die St. Pauli-Kirche in Hamburg sucht zum 1. 7. 1972 eine erfahrene Leiterin für das Kindertagesheim.

Anfragen unter (04 11) 31 35 08 / 31 08 65, 2 Hamburg 4, Pinnaßberg 80, 31 26 96.

\*

Wir suchen zum 1. April 1972 oder später Sozialarbeiter(in) oder Diakon(in).

Unsere Gemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf hat 3 Pfarrstellen und ist bei 12 000 Gemeindegliedern sozial sehr vielschichtig strukturiert.

In einem vorwiegend jungen, sehr aufgeschlossenen Mitarbeiterkreis erwarten Sie insbesondere Altenarbeit und Einzelfallhilfe, — darüber hinaus nach Ihren Vorstellungen die Möglichkeit zu übergreifender Teamarbeit in anderen Gemeindebereichen.

Außer der bereitwilligen Hilfe aller Mitarbeiter stehen Ihnen ein eigenes diakonisches Büro, eine Dienstwohnung und ein Kreis ehrenamtlicher Helfer zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Vorsitz unseres Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Erwin Körber, 2 Hamburg 20, Ludolfstraße 66, Telefon 04 11/48 40 12.

## 2. Berufungen und Einführungen

Pastor Rainer Jarchow

Berufung durch Kirchenrat am 27. September 1971 mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Georg. Einführung am 5. Dezember 1971 in der Hl. Dreieinigkeitskirche St. Georg durch Hauptpastor Malsch.

Einführungstext: 1. Kor. 12, 4—6

Predigttext: 2. Thess. 3, 1—5

Pastor Dirk Römmer

Berufung durch Kirchenrat am 23. August 1971 mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Stephanus. Einführung am 5. Dezember 1971 in der St. Stephanus-Kirche durch Hauptpastor Quest.

Einführungstext: Römer, 15, 7

Predigttext: 2. Thess. 3, 1—5

Pastor Volker Meißner

Berufung durch Kirchenrat am 11. Oktober 1971 mit Wirkung vom 1. November 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai-Finkenwerder. Einführung am 19. Dezember 1971 in der St. Nikolai-Kirche, Finkenwerder durch Senior Dr. Dr. Seifert.

Einführungstext: Phil. 4, 4—7

Predigttext: Luk. 17, 20—30

Pastor Ulf Priemer

Berufung durch Kirchenrat am 13. Dezember 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Alt-Barmbek. Einführung am 16. Januar 1972 in der Heiligengeistkirche, Alt-Barmbek, durch Hauptpastor Quest.

Einführungstext: Jer. 31, 14

Predigttext: Joh. 2, 1—11

## 3. Ernennungen

Der bisherige Kirchenamtmann Henning Schmidt, Landeskirchenamt — EDV, mit Wirkung vom 1. Jan. 1972 zum Kirchenamtsrat,

der bisherige technische Amtmann Helmut Greve, Landeskirchenamt — Bauabteilung, mit Wirkung vom 1. Januar 1972 zum Kirchenamtsrat.

## 4. Stellenbesetzungen

Gemeindehelferin Wiebke Kroll zum 1. Januar 1972 in der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn.

Diakon Karl-Heinz Geilen zum 1. Juni 1972 als Flußschiffermissionar in der Flußschiffergemeinde.

## 5. Versetzungen

Diakon Georg Schumacher, bisher Dreifaltigkeitsgemeinde - Hamm, zum 1. 4. 1972 in die Christophorus-gemeinde Bergedorf-West.

## 6. Dienstbeendigungen

Hilfsprediger Pastor Sönke Wandschneider wurde mit Wirkung vom 30. November 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Amt in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Norderstedt zu übernehmen.

Pastor Karsten Bürgener, bisher Kirchengemeinde St. Stephanus, wurde mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen, um ein Pfarramt in Bremen zu übernehmen.

Gemeindehelferin Hedwig Freitag, bisher Bahnhofsmission, wird mit Wirkung vom 31. März 1972 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Diakon Walter Spatz, Kirchengemeinde St. Stephanus, wird auf eigenen Antrag zum 30. 4. 1972 aus dem Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate entlassen.

## 7. Todesfälle

Herbert Bettin, Pastor zu St. Michaelis, hatte im Herbst des vergangenen Jahres einen schweren Unfall. Er durfte nach mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt am Tage vor Heiligabend zu seiner Familie nach Hause kommen. Wenige Tage danach erlitt er einen Herzinfarkt, dem er am 29. Januar 1972 erlegen ist.

Pastor Bettin wurde am 27. 4. 1913 in Tilsit geboren. Nach bestandem Abitur studierte er Theologie in Dorpat, Königsberg, Göttingen und Bethel. Er legte beide theologischen Prüfungen vor dem Konsistorium in Königsberg ab, wo er auch am 10. 7. 1944 ordiniert wurde. 1934/35 hatte Herbert Bettin freiwillig bei der Reichsmarine gedient; 1939 wurde er zur Kriegsmarine eingezogen und geriet 1944 im Schwarzen Meer in russische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung kam er 1948 nach Hamburg und wurde Pastor an der Hauptkirche St. Michaelis. Der Kirchenrat berief ihn 1953 zum nebenamtlichen Polizeiseelsorger. Herbert Bettin hat sich neben seiner großen Gemeindegemeindearbeit dieser Aufgabe mit besonderer Hingabe gewidmet.

Die Gemeinde St. Michaelis und viele Freunde nahmen am 4. Februar 1972 in einem Trauergottesdienst Abschied von ihrem Pastor. Das Wort aus dem 1. Korintherbrief 15, 19 + 20 stand in der Mitte dieses Gottesdienstes: „Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christum, so sind wir die elendsten unter allen Menschen. Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten und der Erstling geworden unter denen, die da schlafen.“

## VI. Mitteilungen

### 1. Bekanntmachung über das Ergebnis der Kirchenvorsteherwahl in der Evang.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West am Sonntag, dem 19. Dezember 1971.

Der Kirchenrat gibt hiermit gemäß § 32 Absatz 3 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes das Wahlergebnis öffentlich bekannt:

Es wurden gewählt

#### a) zu Kirchenvorstehern

Günter Brodersen  
Gisela Friedrich  
Wolfgang Kahl  
Wolfgang Müller  
Ernst Arriens

#### b) zu Ersatzleuten

Richard Butt  
Wolfgang Witt  
Hella Klampe

Hamburg, den 13. Januar 1972

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber  
Bischof

### 2. Bekanntmachung über das Ergebnis der Ergänzungswahl durch den Kirchenvorstand in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille gemäß § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes.

Es wurden gewählt:

#### a) zu Kirchenvorstehern

Erika Bruns  
Friedrich Stubbe  
Rolf Fliegner  
Ingrid Weber  
Gudrun Krüger  
Jochen Schneck

#### b) zu Ersatzleuten

Adolf Schertel  
Otto Wagner  
Albert Woller

Hamburg, den 28. Januar 1972

Das Landeskirchenamt

### 3. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groden in Cuxhaven

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groden in Cuxhaven ist durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 2. November 1971 neu gefaßt worden und tritt ab 1. Januar 1972 in Kraft.

Die neue Friedhofsgebührenordnung kann bei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groden, 219 Cuxhaven, Bei der Grodener Kirche 4, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

#### 4. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 10)

#### 5. Verkauf eines Talars

Hamburger Talar, gut erhalten, für Größe 176 cm gearbeitet, preisgünstig abzugeben. Interessenten werden gebeten, sich mit Herrn Pastor Heinz Hirschfelder, 58 Hagen, Eickertstraße 20, Tel. 2 64 88, in Verbindung zu setzen.

#### 6. Umbenennung der Kirche der Gemeinde St. Anshar

Der Kirchenrat hat in seiner 34. Sitzung am 10. Januar 1972 der Umbenennung der Kirche auf der Ansharhöhe von „Zum Guten Hirten“ in „St. Ansharkirche“ zugestimmt.

#### 7. Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe wurde durch Beschluß des Kirchenvorstands vom 24. November 1971 neu gefaßt und trat am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die Friedhofsgebührenordnung kann bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe, 2051 Hamburg-Allermöhe, Allermöher Deich 99, eingesehen werden.

Evangelisch-lutherische Kirche  
im Hamburgischen Staate  
Das Landeskirchenamt

#### 8. Sitzungstermine 1972 für die Dritte Synode

Folgende Termine für die Sitzungen der Dritten Synode sind für das Jahr 1972 vorgesehen:

9./10. März	1972	(Bischofsbericht)
20. April	1972	
11.—13. Mai	1972	(Außentagung in Glücksburg)
15. Juni	1972	
31. August	1972	
21. Sept.	1972	
2. Nov.	1972	
30. Nov.	1972	(Etatsitzung)
1. Dez.	1972	

## VII. Berichtigungen

Gemeinde	am 24. Oktober 1971 für das Diakonissen-Mutterhaus in Hamb.-Volkadorf	am 31. Oktober 1971 für den Lutherischen Weltdienst	am 7. November 1971 für die Flüchtlinge aus Ostpakistan	am 14. November 1971 für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	am 17. November 1971 für Brot für die Welt	am 28. November 1971 für die Hamburger Stadtmission	am 12. Dezember 1971 für die Ökumenische Arbeit der EKD und der evang. Kirchengemein- schaften u. -gemeinden dt. Sprache im Ausland	am 24. Dezember 1971 für Brot für die Welt
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>								
1. St. Petri .....	285.81	307.57	404.42	—	—	455.73	225.28	5402.97
2. St. Nikolai .....	120.08	417.97	217.70	161.52	1093.33	227.87	163.61	12407.69
3. St. Katharina .....	281.96	191.76	—	—	—	353.73	153.86	2140.77
4. St. Jacobi .....	148.96	598.48	751.61	148.37	209.32	186.77	367.58	7724.65
5. St. Michaelis .....	500.—	450.—	300.—	150.—	462.—	641.—	100.—	11000.—
6. St. Pauli-Süd .....	66.81	27.97	86.70	21.52	15.83	54.04	60.45	348.09
7. St. Pauli-Nord .....	63.50	19.90	—	90.93	27.85	35.85	36.40	202.61
8. St. Georg .....	46.12	217.49	102.52	95.82	72.49	61.22	87.27	987.58
9. Finkenwerder .....	61.22	116.11	81.90	75.96	92.72	58.10	86.42	1029.71
10. Moorburg .....	6.89	21.78	18.58	70.—	6.32	16.55	23.51	242.81
<b>II. Westkreis</b>								
11. Christuskirche Eimsbüttel .....	75.29	53.77	197.82	63.70	60.97	82.04	53.—	1238.55
12. Bethlehem-Kirche .....	46.50	67.—	90.—	35.—	117.50	97.50	48.30	924.30
13. Apostelkirche .....	60.23	53.70	106.05	—	74.—	64.14	81.30	700.11
14. St. Stephanus .....	44.64	84.75	—	—	60.25	36.84	38.19	190.46
15. St. Johannis-Harvestehude .....	76.60	175.89	—	—	141.62	82.72	50.43	1846.28
16. St. Andreas .....	87.90	244.76	395.65	76.50	—	353.25	188.50	1807.97
17. St. Markus-Hoheluft .....	113.32	139.25	—	72.—	194.97	117.05	103.50	1385.33
<b>III. Nordkreis</b>								
18. St. Johannis-Eppendorf .....	257.71	416.89	398.—	178.24	398.61	315.68	264.63	3554.40
19. St. Martinus-Eppendorf .....	72.70	111.80	387.75	127.40	—	114.60	135.23	1853.35
20. Groß-Borstel .....	46.30	139.05	163.72	—	—	113.23	110.25	1514.43
21. Matthäusgem.-Winterhude .....	96.61	74.66	182.55	101.—	126.35	83.21	63.47	878.71
22. Bodelschwinggemeinde .....	28.70	24.70	18.20	—	—	17.45	12.32	259.59
23. Epiphaniengemeinde .....	83.43	197.50	138.58	95.65	89.35	171.82	99.70	1170.10
24. Paul-Gerhardt-Gemeinde .....	122.45	125.93	159.37	113.62	161.90	139.58	187.19	1209.63
25. Alsterdorf .....	50.58	27.34	—	—	—	147.15	44.80	1425.63
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd. .....	81.—	164.—	—	70.75	157.—	150.50	14.—	634.50
27. Ohlsdorf .....	77.05	95.25	—	54.60	92.86	97.81	71.45	1978.38
28. St. Lukas-Fuhlsbüttel .....	116.86	145.53	159.15	91.95	214.11	205.40	161.55	2442.75
29. St. Marien-Fuhlsbüttel .....	152.—	82.—	—	149.—	118.—	126.—	224.—	1353.—
30. Hummelsbüttel .....	168.94	154.44	—	105.33	64.50	178.08	127.30	2529.70
31. Klein-Borstel .....	85.60	153.10	—	71.79	122.45	84.65	117.—	984.24
32. Ansgar-Langenhorn .....	164.—	330.—	630.—	90.—	175.—	160.—	117.—	2558.—
33. St. Jürgen-Langenhorn .....	130.99	212.42	—	75.24	84.16	115.37	99.48	1087.42
34. Broder-Hinrick-Langenhorn .....	67.36	58.11	55.70	33.82	88.79	101.91	72.67	1325.90
<b>IV. Ostkreis</b>								
35. St. Gertrud .....	158.91	201.—	821.13	—	801.07	261.77	198.45	2247.67
36. Uhlenhorst .....	36.24	101.22	195.88	97.88	84.97	113.61	59.98	3029.22
37. Eilbek-Friedenskirche .....	300.—	85.60	155.—	47.—	99.35	97.20	167.20	2275.13
38. Eilbek-Versöhnungskirche .....	129.—	292.—	1515.10	—	204.24	237.42	251.72	3081.22
39. Eilbek-Osterkirche .....	60.—	140.—	—	88.—	—	190.—	84.—	1450.—
40. Alt-Barmbek .....	49.34	81.87	50.—	31.25	51.80	57.51	40.70	472.—
41. Kreuzkirche zu Barmbek .....	64.14	78.37	91.68	—	—	55.49	75.90	763.52
42. West-Barmbek .....	59.79	81.—	112.33	42.27	99.46	53.15	55.21	551.37
43. Nord-Barmbek .....	75.32	107.99	—	42.22	145.62	111.64	72.08	2090.—
44. St. Bonifatius .....	69.02	134.31	—	56.97	151.18	44.03	57.97	2636.54
45. St. Gabriel .....	21.21	94.86	35.28	28.37	82.99	52.36	63.56	1084.78
46. Dulsberg .....	35.50	68.55	20.30	29.—	85.90	18.—	29.10	570.15
47. Eulenkamp .....	114.70	164.50	68.—	25.35	92.02	110.50	69.60	367.62
<b>V. Südkreis</b>								
48. Borgfelde .....	202.93	135.81	26.90	141.—	136.70	103.67	105.90	2912.40
49. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm .....	103.97	156.26	104.22	—	—	139.50	114.35	1465.05
50. Simeongemeinde-Hamm .....	88.91	55.91	66.60	64.54	32.67	64.85	41.88	243.30
51. Paulusgemeinde-Hamm .....	114.59	130.90	—	119.29	176.45	117.75	77.51	1088.28
52. Süd-Hamm .....	101.18	77.96	173.26	74.55	115.70	75.63	142.85	832.96
53. Dankeskirche .....	—	—	—	—	—	—	—	376.06
54. Martinsgemeinde-Horn .....	50.79	158.50	87.81	44.17	63.27	67.10	55.65	1103.51
55. Nathanaelgemeinde-Horn .....	24.—	54.33	46.23	29.45	—	43.14	36.62	199.92
56. Philippusgemeinde-Horn .....	55.65	94.22	125.72	56.95	89.79	101.36	82.66	861.72
57. Kapernaumgemeinde-Horn .....	50.—	80.—	283.50	50.—	80.—	100.—	50.—	1324.44
58. Timotheusgemeinde-Horn .....	64.56	35.35	272.24	28.55	82.11	67.99	45.68	499.16
59. St. Thomas .....	68.70	46.80	71.90	36.25	52.80	78.73	67.97	382.28
60. Veddel .....	35.15	41.60	48.50	—	—	37.91	21.65	379.80
61. Flußschiffergemeinde .....	103.40	41.13	77.77	40.95	46.50	27.75	15.—	312.08
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>								
62. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf .....	202.06	273.—	—	104.05	—	318.—	115.—	2863.99
63. St. Michael zu Bergedorf .....	66.44	122.—	—	65.63	—	92.03	49.78	779.03
64. Geesthacht-St. Salvatoris .....	110.11	118.71	82.30	43.39	172.45	62.27	116.92	863.93
65. Geesthacht-St. Petri .....	52.72	90.74	289.01	43.10	51.20	59.46	40.80	582.64
66. Altengamme .....	24.11	21.15	—	70.11	21.20	17.—	14.73	367.18
67. Kirchwerder .....	42.10	49.25	—	27.60	15.—	59.02	32.27	358.36
68. Neungamme .....	70.50	62.73	—	157.49	204.61	34.45	50.58	1607.02
69. Curslack .....	18.—	40.10	—	75.—	56.58	68.—	40.01	330.05
70. Allermöhe .....	16.17	19.81	38.80	77.45	17.52	25.20	20.77	251.24
71. Billwerder .....	40.78	20.75	33.33	41.97	69.90	64.70	27.70	106.65
72. Bergedorf-West .....	—	—	—	—	—	—	—	791.71
73. Nettelburg .....	60.09	146.87	285.28	63.29	253.76	127.86	104.16	1005.57
74. Moorfleet .....	23.40	117.30	40.—	—	—	74.79	31.—	1212.61
75. Ochsenwerder .....	23.20	50.50	—	87.50	8.80	30.—	17.—	323.10
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>								
76. Ritzbüttel .....	79.50	78.—	—	54.50	99.—	98.70	80.70	1452.67
77. Gnadenkirche Cuxhaven .....	24.85	56.86	—	46.50	—	42.59	53.12	473.58
78. Groden .....	25.—	54.75	73.75	104.—	29.50	41.90	40.35	530.85
79. Döse .....	60.63	144.81	45.08	51.74	53.81	61.05	47.—	461.79
80. Sahlenburg .....	39.55	37.17	50.51	47.75	69.05	32.—	51.19	450.95
81. St. Petri-Cuxhaven .....	246.—	292.46	221.70	196.90	246.—	224.61	188.95	5110.08
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>								
82. Seemannsmission .....	—	4.52	—	6.96	—	20.38	13.85	31.75
83. Flüchtlingslager Finkenwerder .....	5.60	6.30	—	20.—	35.—	32.—	0.60	35.—
84. Schröderstift .....	—	—	—	—	—	—	—	43.—
85. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll .....	—	—	—	—	—	7.94	—	—
86. Diakonissenhaus Volksdorf .....	65.02	164.—	170.—	88.—	114.—	116.—	90.—	562.—
87. Friedhofspfarramt .....	—	—	200.—	—	310.97	—	—	—
88. Jerusalemgemeinde .....	—	—	195.—	—	—	—	—	—
89. Hospital zum Heiligen Geist .....	—	—	—	—	—	110.70	—	—
90. Krankenhaus Heidberg .....	—	—	—	—	—	—	—	25.—
	7.360.94	10.412.19	11.221.08	5.072.52	9.332.67	9.435.55	7.049.61	129.082.48